

3**Vorgesehene Änderungen ADR/RID/ADN 2025**

Hinweis: Änderungen zu Regelungen, die ausschließlich die Binnenschifffahrt betreffen, werden in Kapitel 4 erläutert

3.1 Änderungen in Teil 1

- Einführung einer Freistellungsregelung zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (1.1.3.1)
- Ergänzung der neuen UN-Nummern 3551, 3552, 3554 und 3559 in der Tabelle der höchstzulässigen Mengen (1.1.3.6)
- Anpassung der Begriffsbestimmungen von „Füllungsgrad“ und „Füllfaktor“ sowie von Recycling-Kunststoffen
- Neue und geänderte Übergangsvorschriften als Folge von Änderungen in den Teilen 2 bis 6
- Klarstellung über die Möglichkeit der Befreiung von der Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten auch für den Absender

Kapitel 1.1**1.1.3.1**

Der bisherige Absatz a) wird zu Absatz a) (i).

Nach dem neuen Absatz a) (i) wird der Absatz a) (ii) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(ii) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen unter Einhaltung der in Absatz a) (i) festgelegten Beschränkungen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren und als Abfall befördert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelnhandelsgerecht verpackt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

OTIF/RID/RC/2023/21 (FEAD)

Beförderungsmöglichkeit z.B. zu einem Wertstoffhof

1.1.3.6.3

Die Tabelle wird in Spalte 2 wie folgt geändert:

Unter der Beförderungskategorie 2, Klasse 9 werden die UN-Nummern 3551 und 3552 hinzugefügt.

ST/SG/AC.10/C.3/118, Anhang II

Unter der Beförderungskategorie 3, Klasse 8 wird die UN-Nummer 3554 hinzugefügt.

ST/SG/AC.10/C.3/120, Anhang I

Unter der Beförderungskategorie 4, Klasse 9 wird die UN-Nummer 3559 hinzugefügt.

Folgeänderung auf Grund der neuen UN-Nummern in der Tabelle A

1.1.4.4.5 (RID)

Vor dem letzten Unterabsatz wird folgender Unterabsatz eingefügt:

Das Straßenfahrzeug und die darin beförderten gefährlichen Güter müssen im Beförderungspapier bezeichnet werden (siehe Unterabschnitt 5.4.0.1).

OTIF/RID/CE/GTP/2023/8 und INF.10, geänderte Fassung

Kapitel 1.2

1.2.1 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmung „**Füllungsgrad**“ wird geändert in „**Füllfaktor**“ und erhält folgenden Wortlaut:

Das Verhältnis zwischen der Masse an Gas und der Masse an Wasser bei 15 °C, die ein für die Verwendung vorbereitetes Druckgefäß das für die Verwendung vorbereitete Umschließungsmittel vollständig ausfüllen würde.

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 und INF.16

Es wird eine neue Begriffsbestimmung „**Füllungsgrad**“ hinzugefügt:

Füllungsgrad: Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15 °C in das Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittels, ausgedrückt in %.

ST/SAC.10/C.3/120, Anhang I

ST/SAC.10/C.3/2022/23 und INF.18

Gase: Füllfaktor

Flüssige/geschmolzene Stoffe: Füllungsgrad

Für Tanks bedeutet der Begriff „Füllungsgrad“ das Verhältnis des bei 15 °C in den Tankkörper oder in das Tankkörperabteil eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Fassungsraum des Tankkörpers oder des Tankkörperabteils, ausgedrückt in %.

In der Begriffsbestimmung „**Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien**“ wird geändert:

„(ST/SAC.10/30/Rev.9)“ in: „(ST/SAC.10/30/Rev.10)“.

In der Begriffsbestimmung „**Handbuch Prüfungen und Kriterien**“ wird geändert:

„(ST/SAC.10/11/Rev.7 und Amend.1)“ in: „(ST/SAC.10/11/Rev.8)“.

In der Begriffsbestimmung „**MEMU**“ wird im letzten Absatz geändert:

„Laderäume“ in: „Ladeabteile“.

OTIF/RID/RC/2024/24 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/24)

Klarstellung der Begriffe, weil der englische Begriff „load compartment“ zwei verschiedenen französischen Begriffen entspricht und in der Folge auch Unstimmigkeiten in der deutschen Fassung festgestellt wurden. Die Begriffe „Ladeabteil“ und „Laderaum“ wurden für denselben Sachverhalt verwendet. „Laderaum“ wird im ADN zudem für den Schiffsladeraum verwendet. Einigung auf den Begriff „Ladeabteil“ als Übersetzung von „load compartment“.

Folgeänderung an den unterschiedlichsten Stellen im ADR/RID/ADN.

2.2.43.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen

Nach der Tabellenüberschrift wird geändert:

„Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln“ in:

„Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/2/Rev.1

Unter dem Klassifizierungscode W3 wird der Eintrag für die UN-Nummer 3292 wie folgt neu gefasst:

3292 BATTERIEN, DIE METALLISCHES NatriUM ODER NatriUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN
<u>oder</u>
3292 ZELLEN, DIE METALLISCHES NatriUM ODER NatriUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN

Folgeänderungen aus ST/SG/AC.10/C.3/2021/55 und INF.40;
siehe auch ST/SG/AC.10/C.3/118/Add.1

2.2.52.4

Änderungen in der Tabelle

Bei der Eintragung „DI-(2,4-DICHLORBENZOYL)-PEROXID“ wird in der Zeile für „(als Paste mit Silikonöl)“ geändert:

- Spalte Verpackungsmethode: „OP7“ wird zu: „OP5“.
- Spalte UN-Nummer der Gattungseintragung: „3106“ wird zu: „3104“.

Einfügungen in der Tabelle

Organisches Peroxid	Konzentration (%)	Verdünnungsmittel Typ A (%)	Verdünnungsmittel Typ B (%)	inert Stoff (%)	Wasser (%)	Verpackungsmethode	(nur ADR) Kontrolltemperatur	(nur ADR) Notfalltemperatur	UN-Nummer der Gattungseintragung	Nebengefahr und Bemerkungen)
Unter der Eintragung „DIBENZOYLPEROXID“ wird nach der Zeile für „(als Paste) ≤ 52“ folgende neue Zeile eingefügt:										
“ –	≤ 42	≥ 38			≥ 13	OP8			3109	

Unter der Eintragung „2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-HEXAN“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

“ –	≤ 22			≥ 78					freige- stellt	29)
-----	------	--	--	------	--	--	--	--	-------------------	-----

Unter der Eintragung „METHYLETHYLKETONPEROXID(E)“ wird folgende neue erste Zeile eingefügt:

METHYLETHYL-KETONPER-OXID(E)	siehe Be- merkung 33)	≥ 41			≥ 9	OP8			3105	33), 34)
------------------------------	-----------------------------	------	--	--	-----	-----	--	--	------	-------------

Nach der Tabelle wird unter den Bemerkungen hinzugefügt:

- | |
|---|
| 33) Aktivsauerstoffgehalt < 10 % |
| 34) Summe aus Verdünnungsmittel Typ A und Wasser > 55 % und zusätzlich Methylmethyleketon |

ST/SG/AC.10/C.3/116, ST/SG/AC.10/C.3/2021/33 und Corr.1

2.2.61.1.2

Der erste Satz wird wie folgt geändert:

Die Stoffe <u>und Gegenstände</u> der Klasse 6.1 sind wie folgt unterteilt:

Bei folgenden Zeilen werden jeweils die Wörter „und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“ ergänzt:

- „T Giftige Stoffe ohne Nebengefahr und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.
- „TF Giftige entzündbare Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.
- „TC Giftige ätzende Stoffe“ und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

Nach der Zeile „TF3 feste Stoffe“ wird eingefügt:

„TF4 Gegenstände“.

Nach der Zeile „TC4 anorganische feste Stoffe“ wird eingefügt:

„TC5 Gegenstände“.

2.2.61.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen

Nach der Tabellenüberschrift wird geändert:

„Giftige Stoffe“ in: „Giftige Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

ST/SG/AC.10/C.3/2022/17

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/2/Rev.1

Die Eintragung „1700 TRÄNENGAS-KERZEN“ wird unter dem Klassifizierungscode TF3 gestrichen und unter TF4 wie folgt eingefügt:

	Gegenstände	TF4	1700 TRÄNENGAS-KERZEN

Unter dem Ast „ätzend TC anorganisch fest TC4“ wird folgender Ast eingefügt:

	Gegenstände	TC5	<u>(keine Sammeleintragung mit diesem Klassifizierungscode vorhanden; soweit erforderlich, Zuordnung zu einer Sammeleintragung mit einem Klassifizierungscode, der nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 zu bestimmen ist)</u>

ST/SG/AC.10/C.3/2022/17

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/2/Rev.1

- Folgende neue Eintragungen werden hinzugefügt:

3551 Natrium-Ionen-Batterien mit einem organischen Elektrolyt

3552 Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt, mit einem organischen Elektrolyt

Unter Rettungsmittel **M5** wird die folgende neue Eintragung hinzugefügt:

3559 Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen

Unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Begriffsbestimmung einer anderen Klasse fallen **M11**“ werden folgende neue Eintragungen hinzugefügt:

3556 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien

3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien

3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien

ST/SG/AC.10/C.3/122/Add.1 und UN/SCETDG/61/INF.51/Rev.1

ST/SG/AC.10/C.3/2020/45/Rev.1 und ST/SG/AC.10/C.3/2021/55

INF.9, INF.34, INF.40, INF.13 (KFI) und INF.42 (Sekretariat)

Zuteilung eigener UN-Nummern für Fahrzeuge mit Antrieb durch Batterien und die damit zusammenhängenden Bestimmungen, die sowohl in den Modellvorschriften als auch im Handbuch der Prüfungen und Kriterien aufgenommen sind

3.3 Änderungen in Teil 3

- Zahlreiche Anpassungen in Tabelle A, vor allem in der Spalte „Sondervorschriften“
- Neue Eintragungen in der Tabelle A, u.a. zu Natrium-Ionen-Batterien und Fahrzeugen mit Antrieb durch Batterien, Disilan, Gallium in hergestellten Gegenständen sowie Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen
- Geänderte Sondervorschriften: Anpassung wegen Natrium-Ionen-Batterien (z.B. SV 188, SV 310, SV 328, SV 363, SV 376, SV 377, SV 387, SV 388, SV 636, SV 666, SV 670)
- Weitere Änderungen in SV 252, SV 280, SV 365, SV 366, SV 371, SV 379, SV 392
- Geänderte SV 650: Erweiterte Regelungen für Abfälle
- Geänderte SV 668: Anpassung für erwärmte Stoffe für Straßenbaumaschinen
- Neue Sondervorschriften SV 28 und SV 400 bis 408

Kapitel 3.1

3.1.2.2

Der erste Satz enthält folgenden Wortlaut:

Wenn unter einer einzelnen UN-Nummer eine Kombination mehrerer unterschiedlicher offizieller Benennungen für die Beförderung aufgeführt ist und diese durch „und“ oder „oder“ in Kleinbuchstaben oder durch Kommas getrennt sind, darf im Beförderungspapier oder auf den Kennzeichen des Versandstücks nur die zutreffendste offizielle Benennung für die Beförderung angegeben werden. Folgende Beispiele veranschaulichen die Auswahl der offiziellen Benennung für die Beförderung in derartigen Fällen:

ST/SG/AC.10/C.3/2022/65

ST/SG/AC.10/C.3/2022/17, Vorschlag 1

Es gibt derzeit keine offiziellen Benennungen, die unter einer einzigen UN-Nummer in der Gefahrgutliste aufgeführt sind und durch „und“ getrennt sind.

Kapitel 3.2

3.2.1

Die Erläuterung zu Spalte (4) „Verpackungsgruppe“ erhält folgenden Wortlaut:

Diese Spalte enthält die Nummer(n) der Verpackungsgruppe(n) (I, II oder III), die dem gefährlichen Stoff zugeordnet ist (sind). Diese Nummern der Verpackungsgruppen werden auf der Grundlage der Verfahren und Kriterien des Teils 2 zugeordnet. Bestimmte Gegenstände und bestimmte Stoffe sind keiner Verpackungsgruppe zugeordnet.

Verpackungsgruppen können auch über die in der Spalte (6) angegebenen Sondervorschriften des Kapitels 3.3 zugeordnet werden.

ST/SG/AC.10/C.3/2022/17, Vorschlag 1

In Spalte (12) „Tankcodierungen für ADR/RID-Tanks“ wird geändert:

„Füllungsgrad“ in: „Füllungsgrad bzw. Füllfaktor“.

Tabelle A

Übersicht über Änderungen in der Tabelle A bezogen auf UN-Nummern

Damit können Sie sofort erkennen, für welche UN-Nummern unmittelbare Änderungen vorgesehen sind, die z. B. wichtig sind für das Beförderungspaper oder das Verpacken.

UN	Spalte	Änderung	Fundstelle Begründung
0331	(11)	Es wird gestrichen: „TP1“.	ST/SG/AC.10/C.3/122/Add.1 ST/SG/AC.10/C.3/2022/77, Vorschlag 1 ST/SG/AC.10/C.3/2022/39 Keine Notwendigkeit für Füllungsgrad
1006	(6)	Es wird geändert: „653“ in: „406“.	UN/SCETDG/61/INF.52 ST/SG/AC.10/C.3/2022/74 (COSTHA) Erhöhung der begrenzten Menge für verdichtete Gase der Unterkategorie 2.2 auf 1000 ml
1010	(2)	Es wird geändert: „40 %“ in: „20 %“.	ST/SG/AC.10/C.3/2021/22, INF.40 und INF.44 M 338
	(6)	Nach SV 386 wird eingefügt: „SV 402“.	UN/SCETDG/58/INF.44 ST/SG/AC.10/C.3/116
1013	(6)	Nach „392“ wird eingefügt: „406“. Es wird gestrichen: „653“.	UN/SCETDG/61/INF.52 ST/SG/AC.10/C.3/2022/74 (COSTHA) Erhöhung der begrenzten Menge für verdichtete Gase der Unterkategorie 2.2 auf 1000 ml